



„Alle Jahre wieder“

laden die Stadtverwaltung und der Förderverein des Heimatmuseums Gößnitz e. V. in die weihnachtlich geschmückten Räume der Heimatstube Gößnitz ein.

Zu sehen sind Puppenstuben und Kaufmannsläden sowie Spielzeug aus vergangenen Zeiten.

Ein besonderes Ausstellungsstück ist die runde Puppenstube von Sophia Wagner.

Natürlich wartet der Rummel von Karl Heinz Schnabel auch wieder auf kleine und große Museumsbesucher. In der gemütlichen Bohlenstube kann man sich bei Kaffee oder Tee, Stollen und Weihnachtsplätzchen auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstellen. Bis einschließlich 17.12.2023 hat die Heimatstube samstags und sonntags von 14:00 bis 17:00 Uhr geöffnet und freut sich auf Sie.



Frohe Weihnachten

Die Stadtverwaltung und der Stadtrat wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Gößnitz und ihrer Ortsteile ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Allen hier ansässigen Gewerbetreibenden danken wir für die gute und angenehme Zusammenarbeit zum Wohle unserer Stadt Gößnitz.

Sprechzeiten

Stadtverwaltung Göbnitz

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Das Einwohnermeldeamt und das Standesamt arbeiten nur mit Terminvereinbarung. Termine sind auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

(Abweichende Sprechzeiten bei allgemeinen Bekanntmachungen sowie Auslegungen von Plänen usw. sind möglich.)

■ Die Stadtverwaltung Göbnitz informiert:

Die Stadtverwaltung Göbnitz hat zwischen Weihnachten und Neujahr nur am Donnerstag, dem **28.12.2023** von **09:00 Uhr bis 12:00 Uhr** und von **13:00 Uhr bis 15:00** geöffnet.

Impressum**Herausgeber:**

Stadt Göbnitz

Freiheitsplatz 1 | 04639 Göbnitz

Telefon: 034493 700

Telefax: 034493 21473

Verantwortlich für die**Veröffentlichungen aus dem Rathaus:**

Bürgermeister Wolfgang Scholz oder sein Vertreter im Amt.

Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung unaufgefordert eingereichter Artikel.

Gesamtherstellung:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf,

Telefon: 037208 876-0

Fax: 037208 876299

E-Mail: info@riedel-verlag.de

Das Amtsblatt der Stadt Göbnitz wird allen Haushalten des Stadtgebietes und seinen Ortsteilen kostenlos zugestellt. Einzelbezug ist kostenlos in der Stadtverwaltung Göbnitz möglich. Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir dies in der Stadtverwaltung zu melden.

Nächster Erscheinungstermin:**10. Februar 2024****Redaktionsschluss:****26. Januar 2024****(bis 12 Uhr).****Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

■ Beschlussübersichten der 42. Öffentlichen Stadtratssitzung am 07.11.2023

SR 314 / 42 - 23

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Tagesordnung zu.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13

Abstimmungsergebnis: *Ja: 13* *Nein: 0* *Stimmenenthaltungen: 0***SR 315 / 42 - 23**

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Niederschrift zum öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 30.08.2023 zu.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13

Abstimmungsergebnis: *Ja: 11* *Nein: 0* *Stimmenenthaltungen: 2***SR 316 / 42 - 23**

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz beschließt die anhängige Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13

Abstimmungsergebnis: *Ja: 13* *Nein: 0* *Stimmenenthaltungen: 0***SR 317 / 42 - 23**

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaus-halt 2023 für die Dienst- und Schutzkleidung der Feuerwehr (Haushaltsstelle 1300 000 5600) in Höhe von maximal 11.600,00 €.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13

Abstimmungsergebnis: *Ja: 13* *Nein: 0* *Stimmenenthaltungen: 0*

■ Der Kinderreisepass wird zum 1. Januar 2024 abgeschafft

Ein Kinderreisepass kann nur noch bis zum **31.12.2023** beantragt und nur für Kinder ausgestellt werden, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Gültigkeit bereits ausgestellter Kinderreisepässe bleibt davon unberührt.

Die Ausstellung von Aufklebern zur Verlängerung oder Änderung der Gültigkeitsdauer des Kinderreisepasses ist ab dem **1. Januar 2024** unzulässig.

Deutsche Staatsangehörige können – unabhängig von ihrem Alter – weiterhin wie gewohnt mehrjährig gültige Reisepässe oder Personalausweise beantragen. Personalausweise sind als Reisedokument innerhalb der EU anerkannt und sowohl für erwachsene Personen als auch für Kinder vollkommen ausreichend. Der Reisepass gestattet das visumfreie Reisen zu touristischen Zwecken in über 190 Staaten weltweit und nimmt im internationalen Vergleich damit stets einen der vordersten Plätze ein.

■ Was ist bei Reisedokumenten für Säuglinge/Kleinstkinder zu beachten?

Das Gesicht von Säuglingen und Kleinstkindern verändert sich rasch, sodass mitunter nach relativ kurzer Zeit bereits von einem "neuen" Aussehen gesprochen werden kann.

Weicht das Lichtbild im Ausweisdokument stark vom Gesicht des Kindes ab, ist das Dokument automatisch ungültig und für eine Reise nicht mehr verwendbar. Das aufgedruckte Gültigkeitsdatum ist dabei unerheblich.

Ein neues Ausweisdokument mit aktuellem Passbild ist zu beantragen. Insbesondere bei Säuglingen und Kleinstkindern kann eine Neuausstellung des Ausweisdokuments bereits nach zwei bis vier Jahren erforderlich werden. In individuellen Fällen des Reisebedarfs von Säuglingen kurz nach der Geburt (z. B. wegen ärztlicher Versorgung im Ausland) kann es sein, dass das ausgestellte Identitätsdokument für einen geringeren Zeitraum verwendbar ist.

Ausweise von Säuglingen und Kleinstkindern werden mit einer sechsjährigen Gültigkeitsdauer ausgestellt, weil viele Reiseländer eine Restgültigkeit des Reisedokumentes von mindestens 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Einreise, verlangen. Eine weitere Verkürzung der allgemeinen Gültigkeitsdauer würde die tatsächliche Nutzbarkeit des Ausweisdokuments stärker einschränken.

Der Zeitpunkt, ab wann das Lichtbild des Ausweisdokuments erheblich vom Gesicht des Säuglings/des Kindes abweicht, muss in jedem Einzelfall beurteilt werden. Bleiben Zweifel an der Tauglichkeit des Lichtbilds im Reisedokument, sollten die Eltern ihrem Bauchgefühl nachgeben und ein neues Reisedokument beantragen. Ziel sollte es in jedem Fall sein, dass während der Reise im Ausland auch das Personal der ausländischen Kontrollbehörden die Identifizierung des Kindes stets eindeutig durchführen kann.

*Einwohnermeldeamt
Stadtverwaltung Göbnitz*

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Ankündigung über die Anpassung
der Hundesteuersatzung
ab dem 01.01.2024

Die Änderung der Satzung sieht zum einen den Wegfall der Pflicht zum Tragen der Steuermarke des Hundes vor, zum anderen werden die Steuersätze ab dem 01.01.2024 angepasst.

Alle Steuerpflichtigen, die zum 31.12.2023 einen Hund angemeldet haben, erhalten einen neuen Bescheid über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024.

Hinweise:

Wir möchten Sie gern bei der Einhaltung der Zahlungsfristen unterstützen. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des SEPA-Lastschriftmandats! Die Hundesteuern werden entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Selbstzahler überweisen die Steuerbeträge fristgerecht unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Göbnitz.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Im Folgenden ist die am 07.11.2023 beschlossene Satzung der Stadt Göbnitz über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung), welche am 01.01.2024 in Kraft tritt, abgebildet.

Kämmerei/Steuern
Stadtverwaltung Göbnitz

Satzung der Stadt Göbnitz
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Auf Grundlage der §§ 2, 18, 19 Absatz 1, 21 und 26 Absatz 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 123) und entsprechend den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Göbnitz in seiner Sitzung vom 07.11.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, unterliegt er der Steuer.
- (3) Als gefährliche Hunde gelten, entsprechend § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich festgestellt wurden.

- (4) Hunde nach § 1 Abs. 3, für die durch einen Wesenstest entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 2
Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist. In diesem Fall tritt die Steuerpflicht ein, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
- (3) Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Minderjährigen gilt der Erziehungsberechtigte als Hundehalter.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr
 - 1. für den ersten Hund 60,00 €
 - 2. für den zweiten Hund 72,00 €
 - 3. für jeden weiteren Hund 84,00 €
 - 4. für den ersten gefährlichen Hund 420,00 €
 - 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 €.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als erste Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- (4) Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

§ 4
Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der Zünger und die Züchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. Bei der Anmeldung ist das Zucht- oder Stammbuch vorzuweisen.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet, entfällt der Anspruch auf Erhebung der Hundesteuer in Form der Züchtersteuer.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**§ 5
Steuerbefreiung**

Von der Steuer befreit sind auf schriftlichen Antrag und Nachweisführung vom Hundehalter das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftfahrtverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne § SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „Bl“, „GL“, „aG“, „G“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Ermäßigung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden.
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen (Nachweis erforderlich) bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
 8. Hunden welche von therapeutischen, (heil-) pädagogischen, medizinischen Fachkräften o.ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich) im Rahmen einer tiergeschützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.
- Die Steuerfreiheit entbindet nicht von der Anzeige- und Mitwirkungspflicht gemäß § 11 dieser Satzung.

**§ 6
Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche, normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Absatz 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohnhaus entfernt sind.

**§ 7
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer**

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Gefährliche Hunde nach § 1 Absatz 3 sind von der Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer ausgeschlossen.

**§ 8
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat fällt, in dem der Hund vier Monate alt wurde.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 11 Abs. 9.
- (4) Die Befreiungen und Ermäßigungen nach § 5 und 6 erfolgen frühestens von dem Monat an, der auf die Antragstellung folgt. Sie werden nur während der Gültigkeitsdauer der vorgelegten Nachweise gewährt. Eine Verlängerung ist mindestens zwei Wochen vor Ablauf neu zu beantragen.

**§ 9
Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

**§ 10
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. des Jahres bzw. nach Vereinbarung am 01.07. des Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist die anteilige Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Göbnitz erfolgt.

**§ 11
Anzeige- und Mitwirkungspflicht**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Göbnitz anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- (2) Der Hundehalter hat den Hund mittels eines elektronischen lesbaren Mikrochips auf eigene Kosten kennzeichnen zu lassen und die Mikrochip-Nummer bei der Anmeldung anzugeben. Diese wird zu eindeutigen Identifizierbarkeit der angemeldeten Hunde für die Dauer der Aufbewahrungsfristen der steuerlichen Daten gespeichert. Dieser Nachweis ist der zuständigen Behörde zu übergeben, vergl. § 3 Abs. 2 ThürChipVO.
- (3) Bestand bisher keine Verpflichtung zur Mikrochip-Kennzeichnung des Hundes, (z.B. Zuzug aus einer anderen Gemeinde / Bundesland, etc.) ist diese unverzüglich auf Kosten des Hundehalters nachzuholen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Gößnitz den Hund zur Identifizierung des Mikrochips vorzuzeigen.
- (5) Vor dem 01.01.2024 ausgegebene Hundesteuermarken müssen dem Hund nicht mehr angelegt werden und können durch den Hundehalter umweltgerecht entsorgt werden oder bei der Stadt Gößnitz zurückgegeben werden. Die diesen Steuermarken eingepprägten Nummern werden zur eindeutigen Identifizierbarkeit der angemeldeten Hunde für die Dauer der Aufbewahrungsfristen der steuerlichen Daten gespeichert.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Gößnitz zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchzuführen. Der Hundehalter ist verpflichtet auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde sowie den Namen und die Anschrift des Hundehalters zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.
- (7) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Absatz 3 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.
- (8) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten sind nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (9) Endet die Hundehaltung in der Stadt Gößnitz oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen der Stadt unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Stadt der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
- (10) Die nach dieser Satzung bestehenden Meldepflichten bestehen unbeschadet und zusätzlich zu den Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften. Meldungen nach anderen Rechtsvorschriften begründen keine Kenntnis im Sinne des § 8.
- (11) Wird die Hundehaltung nicht angemeldet, kann die Hundesteuer gemäß § 18 Kommunalabgabengesetz Thüringen i. V. m. § 162 Abgabenordnung geschätzt werden (insbesondere der Beginn der Steuerpflicht und die Anzahl der Hunde) und es kann ein Verspätungszuschlag gemäß § 18 Kommunalabgabengesetz Thüringen i. V. m. § 152 Abgabenordnung erhoben werden. Ein Verspätungszuschlag kommt auch in Betracht, wenn die Hundehaltung nicht innerhalb der Frist nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung angezeigt wird. Auf den § 14 Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.
- (12) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung oder die Gewährung der Züchtersteuer weg oder ändern diese sich, ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 12**Auskünfte, Nachweise**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat der Stadt Gößnitz die für die Steuererhebung nach dieser Satzung notwendigen Angaben
1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 2. Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes (durch Vorlage des Impfpasses oder anderer geeigneter Nachweise zu belegen),
 3. Beginn und Haltung in der Stadt Gößnitz,
 4. Angabe der Mikrochip-Daten,
 5. Vorlage der Hundehalterhaftpflichtversicherung
- mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (2) Die Abmeldung nach § 11 Absatz 8 hat unter Angabe von Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung zu erfolgen. Als Nachweise sind einzureichen
1. Bescheinigung des Tierarztes bei Ableben des Hundes,
 2. Kauf- oder Übertragungsvertrag bei Veräußerung oder sonstiger Weitergabe des Hundes.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 Abs. 1 und 8 seine Meldepflicht nicht erfüllt,
 2. entgegen § 11 Abs. 11 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung oder die Gewährung einer Züchtersteuer nicht anzeigt,
 3. entgegen § 2 Abs. 4 ThürTierGefG eine Mikrochip-Nummer nicht, nicht rechtzeitig oder wissentlich falsch mitteilt,
 4. entgegen § 11 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Stadt Gößnitz auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14**Gleichstellungsbestimmungen**

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher oder diverser Form.

§ 15**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 01.12.2011 außer Kraft.

Gößnitz, den 09.12.2023

gez. Toll

Scholz
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**■ Die Schiedsstelle Schmölln / Gößnitz und Umgebung informiert:**

Die Schiedsstelle Schmölln / Gößnitz u. U. ist für das Gebiet der Stadt Schmölln, der Stadt Gößnitz und die Gemeinden Ponitz, Heyersdorf und Dobitschen zuständig.

Die Schiedsstelle der Stadt Schmölln hat für Sie an

jedem 2. Dienstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und jedem 4. Freitag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Monat geöffnet.

Das Büro befindet sich auf dem Markt 41 (neben der Bibliothek) in 04626 Schmölln.

Als Schiedspersonen wurden Herr Alexander Weidner und Frau Marina Wolf (Stellvertreterin) am 12.09.2023 von den Vertretern der Stadt- und Gemeinderäte der beteiligten Gebietskörperschaften gewählt.

Bei Anfragen können Sie Herrn Weidner unter der Tel.-Nr.: 0173 9807271 erreichen.

Sachlich zuständig ist die Schiedsstelle für:

- **Bürgerlich – rechtliche Streitigkeiten** (insbesondere nachbarrechtliche Streitigkeiten), z.B. Ansprüche auf Beseitigung, Beachtung der Hausordnung, Wahrung nachbarschaftlicher Belange und Beglaubigungen von Vereinbarungen zwischen Kaufleuten oder Privatpersonen.
- **Strafsachen:** Hausfriedensbruch, Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, Körperverletzungsdelikte, Bedrohung, Nötigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Sachbeschädigung und Vollrausch

Örtlich zuständig ist die Schiedsstelle in dem Bezirk, in dem der Antragsgegner wohnt oder wenn beide Parteien dies vereinbaren.

Termine mit der Schiedsstelle können auch per E-Mail unter schiedsstelle@schmoelln.de vereinbart werden.

Alexander Weidner
Schiedsperson

Nichtamtliche Mitteilungen**Verschiedenes****■ Wahlhelfer gesucht**

Im Kalenderjahr 2024 finden wieder Wahlen statt. Am **26. Mai 2024** wird in Gößnitz der Stadtrat, im Altenburger Land der Kreistag und der Landrat, am **09. Juni 2024** das Europäische Parlament und am **01. September 2024** der Landtag des Freistaates Thüringen gewählt.

Haben Sie Interesse als Wahlhelfer unsere Stadt bei den Wahlen zu unterstützen? Dann melden Sie sich bei der Hauptamtsleiterin Frau Lehnert unter 034493 70112 oder schicken Sie eine email an hauptamt-lehnert@goessnitz.de.

Hauptamt
Stadtverwaltung Gößnitz

Nichtamtliche Mitteilungen**Verschiedenes****■ Schneeschippen, Streuen, Kehren oder doch nichts von alle dem?**

So langsam erreicht uns der Winter wieder und wie jedes Jahr stellen sich viele Bürger und Bürgerrinnen die Frage, was nun vor der Haustür zu erledigen ist.

Mieter müssen sich darüber meist keine Gedanken machen, da über die Vermieter überwiegend Hausmeisterdienste bestellt werden, die diese Aufgaben übernehmen.

Anders sieht es jedoch bei den Hausbesitzern aus. Für diese ist es manchmal schwierig, abzuschätzen, welche Aufgaben nun zu erledigen sind.

Um offene Fragen zu klären, haben wir die wichtigsten Punkte aus der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Gößnitz noch einmal zusammengefasst.

■ Anliegerpflichten ganzjährig**Reinigungsgegenstand**

Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Bewuchs, der in den öffentlichen Verkehrsraum ragt.

Reinigungsfläche

Die Fläche, die an der Grundstücksgrenze entlang führt, ist zu reinigen (inkl. Straßenrinnen und der Einflusöffnungen der Straßenkanäle)

Reinigungszeit

Einmal wöchentlich zum Wochenende (Freitags, Sonnabends und am Vortag eines gesetzlichen Feiertages), bis spätestens 19:00 Uhr

■ Anliegerpflichten Winter**Reinigungsgegenstand**

Die Fläche entlang der Grundstücksgrenze muss von Schnee und Eis befreit werden.

Geräumter Schnee darf nicht auf die Fahrbahn oder auf das Nachbargrundstück geräumt werden.

Reinigungsmittel

Zum Streuen sind Sand, Split oder ähnliches abstumpfendes Material zu nutzen ! Asche darf nicht genutzt werden !

Reinigungszeit

Räum- und Streupflicht besteht im Zeitraum von 7:00 – 20:00 Uhr, es ist unverzüglich durchzuführen und bei Bedarf zu wiederholen

Die komplette derzeit gültige Satzung der Stadtverwaltung Gößnitz finden Sie auf der Internetseite www.goessnitz.de unter der Rubrik Verwaltung im Punkt Satzungen, Teilbereich Ordnungsamt.

Bei Fragen oder Problemen können Sie sich im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Gößnitz melden.

Dieses ist zu den Öffnungszeiten vor Ort und telefonisch für Sie erreichbar.

Ordnungsamt
Stadtverwaltung Gößnitz

Verschiedenes

■ Was muss ich bei einem Glasfaseranschluss beachten?

Das Internet ist aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Dabei wird immer offensichtlicher, die Ladezeiten reichen oft nicht mehr aus. Wer auf dem aktuellen Stand der Technik sein möchte, entscheidet sich deshalb für einen Glasfaseranschluss. Dieser ermöglicht ruckelfreies Streaming und die Arbeit lässt sich im Home-Office genauso gut erledigen wie im Büro der Firma. Doch worauf müssen die Bürger:innen dabei achten? Unsere Grüne Glasfaser (UGG) verlegt demnächst die Glasfaserinfrastruktur in Gößnitz und klärt über die wichtigsten Fragen auf.

Das gilt für Einfamilienhäuser und Häuser mit bis zu drei Nutzungseinheiten

Wer Eigentümer:in einer Immobilie mit maximal drei Nutzungseinheiten ist, muss für einen kostenfreien Glasfaserhausanschluss die Gestattungserklärung (GEE) ausfüllen und einen Internetvertrag mit einem mit UGG kooperierenden Internetanbieter (o2 oder Thüringer Netkom) ausfüllen. Die GEE finden Sie unter folgendem Link:
<https://unseregrueneglasfaser.de/grundstueckseigentuemereerklaerung/>

Bei jedem Internetanbieter-Vertrag ist eine Entfernung von mind. 10 Metern von der Straße bis zum Haus inbegriffen. Die Kosten, die für längere Strecken anfallen, können variieren und hängen von Ihrem gewählten Internetanbieter ab. Die genauen Bedingungen erfahren Sie bei Ihrem Internetanbieter.

Der Glasfaseranschluss ist kostenfrei, wenn sich die Eigentümer:innen während der Angebotsphase für die UGG und einen entsprechenden Internetanbieter entscheiden. Dieses Angebot läuft bis zum **31.01.2024**.

Bei Vertragsabschluss nach der Angebotsphase können zusätzliche Kosten entstehen. Diese werden von den jeweiligen Internetanbietern erhoben und sind bei diesen zu erfragen.

Thüringer Netkom

- netkom.de/ugg
- service@netkom.de
- 03616525746

O2

- o2.de/glasfaser
- glasfaser@telefonica.com
- 08009001080

Momentan sind in Gößnitz Mitarbeiter:innen der Thüringer Netkom unterwegs, um die Bürger:innen persönlich zuhause anzutreffen und zum Glasfaser-Hausanschluss zu beraten.

Das gilt für Mehrfamilienhäuser mit mehr als drei Nutzungseinheiten

Sofern sich das Mehrfamilienhaus nicht weiter als 30 m von der Grundstücksgrenze entfernt befindet, fallen

keine Kosten für den Anschluss des Gebäudes an das neue und leistungsstarke Glasfasernetz an. Damit die Bewohner:innen Glasfaser-Produkte nutzen können, ist es notwendig auch in den Wohnungen einen Glasfaseranschluss zu installieren. In Mehrfamilienhäusern ab vier Wohneinheiten schließen wir alle darin befindlichen Wohnungen an unser Glasfasernetz an. Für Wohneinheiten, deren Bewohner:innen sich für einen Internetvertrag bei einem unserer Partner (o2 oder Thüringer Netkom) entscheiden, übernehmen wir die Anschlusskosten dieser Wohnungen an das hochmoderne Glasfasernetz.

Mehr Informationen rund um das Thema Glasfaser in Mehrfamilienhäusern finden Sie online auf unseregrueneglasfaser.de/mfh.

Sie haben Fragen?

Bewohner:innen erreichen uns telefonisch kostenlos unter 0800 410 1 410 oder per E-Mail an info@unseregrueneglasfaser.de.

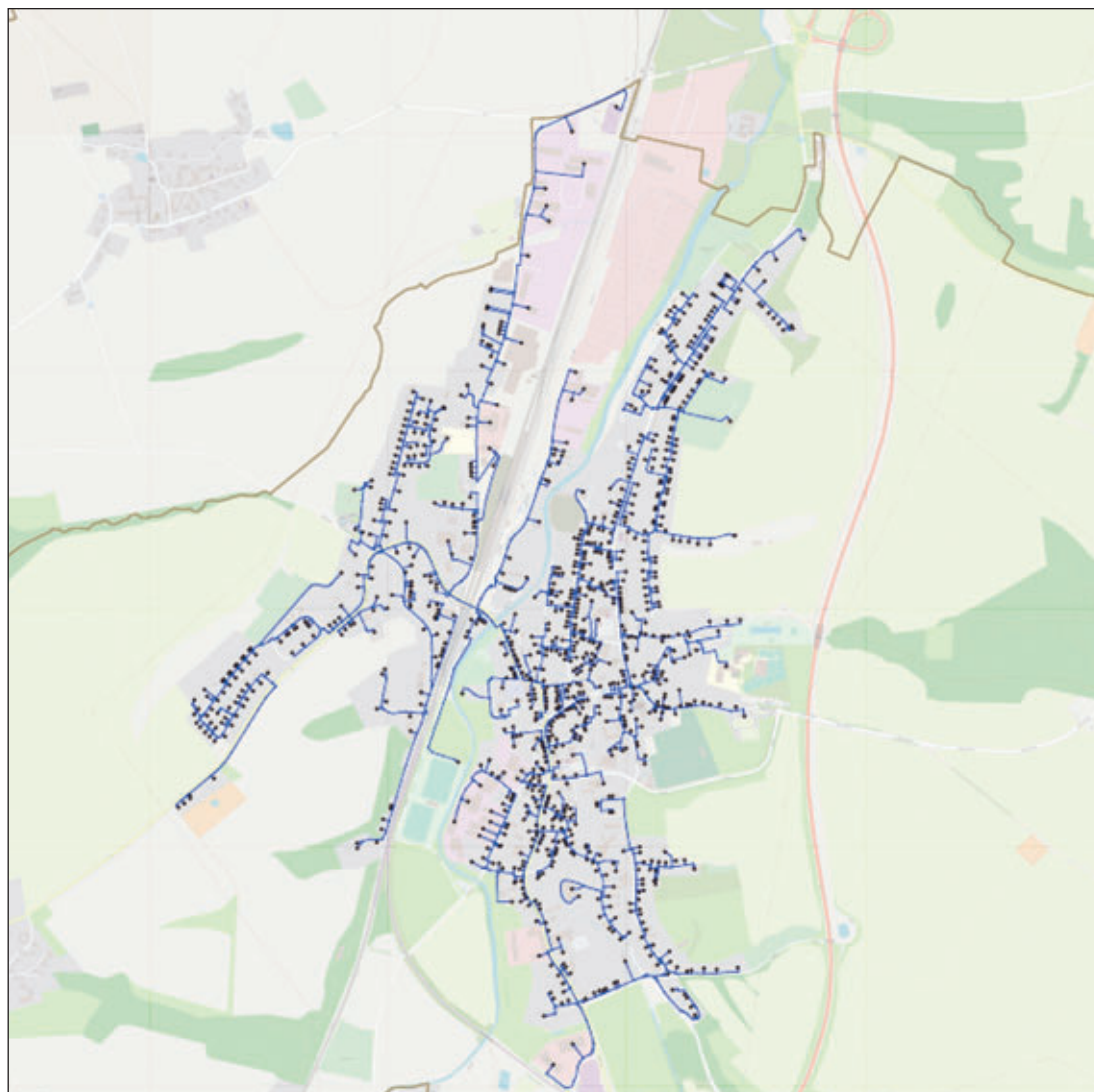
Wohnungswirtschaftliche Unternehmen wie bspw. Hausverwaltungen oder Wohnungsbaugesellschaften erreichen unsere Expert:innen telefonisch unter 089 2019 59 69 oder per E-Mail an wohnungswirtschaft@unseregrueneglasfaser.de

Weitere Fragen und Antworten

Weitere Fragen und Antworten finden Sie auf der Website der UGG unter: <https://unseregrueneglasfaser.de/faqs/>

Unsere Grüne Glasfaser

Ausbaukulisse Gößnitz:



Jubiläum

Den 102. Geburtstag

Zum besonderen Jubiläum des 102. Geburtstages am 25. Oktober 2023 von Frau Anni Staude überbrachte unser 2. Beigeordneter Herr Kühler die allerherzlichsten Glückwünsche.



Babys der Stadt Gößnitz –

„Das große Glück ist manchmal ganz klein



In unserer letzten Ausgabe hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Deshalb erfolgt die Vorstellung dieses kleinen Erdenbürgers erneut.

Lola Becker, geb. am 18.08.23

Verschiedenes

■ Tourismusverband bewirbt Advent im Altenburger Land

Der Advent zieht ein ins Altenburger Land und dem Alltag weicht ein behagliches Gefühl der Vorfreude. Gäste und Einwohner erwarten in diesem Jahr wieder zahlreiche Events zur schönsten Zeit des Jahres. Pünktlich zum Start in die Adventszeit legt der Tourismusverband Altenburger Land e.V. (TVAL) den Fokus auf alle kleinen und großen Veranstaltungen des Landkreises. Diese sind gebündelt unter www.altenburg.travel/dein-advent zu finden. Adventsmärkte, Weihnachtskonzerte, Ausstellungen, Erlebnisangebote, Bühnenzauber und Kulinarisches hüllen das Altenburger Land in ein besinnliches Kleid. Der TVAL wirbt für die Kampagne „DEIN Advent im Altenburger Land“ zum einen auf den beliebten Social-Media-Kanälen Instagram, Facebook und Pinterest und auf seiner Webseite. Ebenfalls produzierte der Verband kostenfreie Adventspostkarten, die im Großraum Leipzig, Dresden, Chemnitz und Erfurt verteilt wurden. Digitale City-Light-Poster auf stark frequentierten Plätzen in der Leipziger Innenstadt inspirieren Passanten für einen Besuch der bunten Adventsangebote im Altenburger Land.

Mariana Graichen

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.goessnitz.de

Jubiläum

Diamantene Hochzeit

feierten Rainer und Ursula Graichen am 26.10.2023



Die Stadtverwaltung gratuliert ganz herzlich.

Verschiedenes

■ **Angebote für Opfer häuslicher Gewalt****Lokales Netzwerk bündelt Hilfen und Ansprechpartner**

Altenburg. Seit 1981 steht der 25. November als Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen im Kalender. Diesen Termin nimmt das lokale Netzwerk gegen häusliche Gewalt zum Anlass, sich an die Öffentlichkeit zu wenden, um auf die Hilfsangebote im Altenburger Land für Betroffene hinzuweisen. Immerhin sind rund 80 Prozent der Menschen, die unter häuslicher Gewalt leiden Frauen.

„Die Arbeit und die Angebote unseres Netzwerks, stehen aber natürlich allen Geschlechtern und auch Kindern offen“, erklärt die Gleichstellungsbeauftragte des Altenburger Landes, Carina Michalsky, die seit Kurzem das Netzwerk leitet. Ziel der Netzwerkpartner sei es, in der Gesellschaft die Wachsamkeit und Sensibilität für das leider alltägliche Thema häusliche Gewalt zu schärfen.

Bereits seit 2004 besteht das Netzwerk gegen häusliche Gewalt im Landkreis. Darin haben sich Institutionen, Behörden sowie Beratungsstellen mit dem Ziel zusammengeschlossen, durch abgestimmte Zusammenarbeit wirksame Maßnahmen und Aktivitäten gegen häusliche Gewalt zu entwickeln. Im Einzelnen gehören neben Michalsky aus dem Landratsamt auch der Fachdienst Flüchtlinge/Asyl und das Jugendamt an. Die Stadt Altenburg ist mit der Frauenberatungsstelle vertreten, der Verein Weisser Ring gehört dazu ebenso das Amtsgericht Altenburg, Rechtsanwalt Thomas Teige, die Frauenklinik und die Kinderschutzgruppe des Klinikums Altenburger Land, die Kriminalpolizei Altenburg, die Polizeiinspektion Altenburger Land, der Opferschutzbeauftragte der Landespolizeiinspektion, die Integrationsstelle des Liberare e.V. Gera sowie die Männerberatungsstätte des Projekts A4 Jena.

Gewalt im familiären Bereich zählt trotz intensiver Aufklärungs- und Informationsarbeit immer noch zu den häufigsten und gleichzeitig am meisten verschwiegenen Straftaten in unserer Gesellschaft. Denn viele Opfer schweigen aus Scham, Schuldgefühlen und weil sie eingeschüchtert sind. „Den Betroffenen ist es oft peinlich, über das, was ihnen angetan wird oder wurde, zu sprechen“, sagt Michalsky, die nach der coronabedingten Zwangspause, das Netzwerk nun wieder aktiviert hat. Deshalb sei es wichtig, Betroffene zu ermutigen, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen und diese als Chance zu sehen, sich aus dem Gewaltkreislauf zu befreien.

Das Netzwerk trifft sich nun wieder einmal im Quartal und plant für das kommende Jahr weitere Aktionen. „Es wird beispielsweise einen neuen Flyer geben mit Adressen und Telefonnummer, wo sich Betroffene hinwenden können. Außerdem sind Veranstaltungen, wie ein Filmabend vorgesehen“, kündigt die Gleichstellungsbeauftragte des Altenburger Landes an.

Jörg Reuter
Öffentlichkeitsarbeit
Landratsamt Altenburger Land

Verschiedenes

■ Haben Sie 2024 Veranstaltungen geplant?

Zum Zwecke der Erstellung eines Veranstaltungskalenders werden alle Vereinsvorsitzenden der Gößnitzer Vereine gebeten ihre Veranstaltungen für das Kalenderjahr 2024 der Stadtverwaltung Gößnitz bis spätestens 31.12.2023 an hauptamt@goessnitz.de zu melden.

*Hauptamt
Stadtverwaltung Gößnitz*

■ Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen

In der Stadt Gößnitz führt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Kampagne zu Messungen der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch.

Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Nach Abschluss der Teilnehmerregistrierung wird die erforderliche Anzahl Exposimeter (kleine Kunststoffdosen) vom TLUBN beschafft und per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt. Diese sollen dann für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt. Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Die Teilnahme an den Messungen ist **freiwillig** und **kostenlos**.

Zur Teilnahme am Messprogramm wird von den Teilnehmern bei der Registrierung ein Fragebogen über allgemeine Informationen zum Gebäude ausgefüllt, in dem unter Einhaltung aller Vorgaben des Datenschutzes personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Interessierte Haushalte können sich vom **01.12.2023** bis zum **01.03.2024** für die Teilnahme am Messprogramm online unter www.tlubn.thueringen.de oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon-Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT
FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ
Referat 63
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

■ StadtWerkStadt

Am 18.11.23 war es soweit, 15.00 Uhr begann der 1. Bürgerdialog & Workshop von „StadtWerkStadt“ in der Stadthalle Gößnitz.

Unter den ca. 80 Teilnehmenden der Veranstaltung waren viele Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und auch Mitarbeiter der mobilen Jugendarbeit „theBASE“.

Leider war von der „Jugend“ niemand auf der Veranstaltung, obwohl 15.00 Uhr nicht zu früh gewesen sein dürfte. Für Ideen und Zukunftsgestaltung wäre es aber schon wichtig gewesen, so brauch sich da keiner wundern, wenn die Belange der Jugend wenig Gehör finden. Der Initiator und Moderator André Becker eröffnete den Workshop mit einer Keynote und erklärte die einzelnen Themenbereiche, in welchen der Gedanken und Ideenaustausch dann stattfinden sollte.

Zudem war die Stadthalle mit hunderten bunten Blättern ausgestaltet mit Hinweisen / Tatsachen oder Sprichwörtern, welche zum „Nachdenken“ anregen sollten.

An allen Gesprächsinseln wurde sich angeregt unterhalten und die Arbeitsmaterialien wurden rege genutzt, über 200 Zettel und Blätter wurden mit Anregungen / Problemen und Wünschen beschrieben und es zeigte sich, dass eine Veranstaltung dieser Art sehr von den Bürgern angenommen wird und wie wichtig ein Anfang ist.

Viele wünschen sich weitere Dialoge und Workshops dieser Art, so ist auf den Zetteln zu lesen.

■ Abfallentsorgung bei Schnee, Frost und Eis

Der letzte Winter sorgte auch für Probleme bei der Abfallentsorgung. So erschwerten Schnee, Glätte, andauernder Schneefall, aufgetürmte Schneehaufen und ungünstig parkende Autos die Benutzung der Straßen mit den Entsorgungsfahrzeugen.

Um die Entsorgung in dem bevorstehenden Winter ohne große Behinderungen durchführen zu können, sind die Mitarbeiter der Müllabfuhr auf die Mithilfe, gegenseitige Rücksichtnahme und das Verständnis aller angewiesen.

Wir bitten Sie auf Folgendes zu achten:

- Abfallgefäße sollten nicht hinter aufgetürmten Schneehaufen stehen. Das problemlose Rollen der Abfallgefäße zum Entsorgungsfahrzeug muss möglich sein.
- In engen Straßen und Straßen mit Steigungen bringen Sie bitte bei Glätte Ihre Abfallbehälter an Straßenabschnitte, die sicher mit den Müllfahrzeugen angefahren werden können. Da Sicherheit immer vorgeht, sollten diese Standplätze mit der Entsorgungsfirma oder der Abfallwirtschaft des Landratsamtes abgesprochen werden. Diesbezüglich werden wir auch auf unserer Website www.awb-altenburg.de informieren.
In Abstimmung zwischen der Stadt Gößnitz, der Abfallwirtschaft und den Entsorgungsfirmen soll an folgenden Schwerpunkten Sammelplätze eingerichtet werden, an denen sichergestellt wird, dass bei Schnee und/ oder Eisglätte die Abholung reibungslos erfolgen kann.
 - Waldenburger Straße / Evang. Kindergarten,
 - Hohe Straße Wendestelle und 2. Einfahrt (im Bereiche Hohe Straße Nr. 27),
 - gegenüber Schönburger Straße 25,
 - Tannichtstraße / Ecke Altenburger Straße,
 - Tannichtstraße / Ecke Promenadenweg,
 - Alexander-Puschkin-Straße / Ecke Burgstraße und Ecke Hainberg,
 - Grenzstraße / Ecke Steinke / Oststraße
 - Bergstraße

Weitere Stellen können bei Bedarf eingerichtet werden.

- Parken Sie Ihre Kraftfahrzeuge so, dass die Müllfahrzeuge ohne Schwierigkeiten daran vorbeifahren können (die erforderliche Durchfahrtsbreite von mindestens 3,05 Metern ist zu gewähren).
- Lösen Sie angefrorenes Abfallgut mit einem geeigneten Werkzeug kurz vor der Leerung von der Tonneninnenwand. Das Lockern des Mülls durch die Müllwerker ist aus Unfallschutzgründen nicht zulässig und deshalb auch nicht Bestandteil des Entsorgungsvertrages.

Alternativ ist auch die Selbstabgabe von Papier und Gelben Säcke auf den Recyclinghöfen des Landkreises möglich. Restabfall kann über zugelassene Blaue Säcke entsorgt werden, welche an verschiedenen Stellen für 2,30 € das Stück bezogen werden können (siehe Entsorgungskalender). Diese sind zugebunden am nächsten Abfuhrtermin „Restmüll“ bereitzustellen.

Wir danken allen Bürgern, die Verständnis zeigen und tatkräftig mithelfen.

*Ihr Dienstleistungsbetrieb
Bereich Abfallwirtschaft*

Verschiedenes

Zwischendurch gab es Getränke/Kaffee, auch Kuchen und herzhafte Belegtes stand zur Auswahl.

Leider konnte zum Ende der Veranstaltung ein „Gesprächsstammtisch“ nicht realisiert werden, was aber weder am Veranstalter noch an den Gästen lag.

Dieses wird bei der nächsten „StadtWerkStadt“ aber auf alle Fälle realisiert. Vielen Dank an alle, die sich die Zeit für Heimat genommen hatten und dabei waren.

André Becker



Bibliotheksnachrichten



Und wieder geht ein Jahr zu Ende, in dem die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek Gößnitz kleine und große, treue und neue Leserinnen und Leser mit Lesestoff versorgen konnten.

Wir wünschen allen Bibliotheksnutzern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen unfallfreien Rutsch ins neue Jahr. Diese Wünsche gehen auch an die Erzieherinnen und Erzieher sowie die Kinder der Kindertagesstätte „Knirpsenland“, die regelmäßig die Stadtbibliothek besuchten und sicher auch im neuen Jahr besuchen werden.

Wir freuen uns, alle und vielleicht auch wieder neue Leserinnen und Leser ab dem **02.01.2024** zu den unveränderten Öffnungszeiten begrüßen zu dürfen.



Für die zahlreichen Buchgeschenke, die wir in den vergangenen Monaten erhalten haben, bedanken wir uns bei den Spendern ganz herzlich.

In diesem Jahr ist die Stadtbibliothek Gößnitz **bis zum 21.12.2023 geöffnet**.

Hier noch eine kleine Auswahl der neu erworbenen bzw. geschenkten Bücher:

Lucinda Riley	Die verschwundene Schwester – Band 7 Atlas – Die Geschichte von Pa Salt – letzter Band der Schwesternreihe
Ines Thorn	Saga der Frankfurter Kaufmannsfamilie Geisenheimer Band 1 – 4
Antonia Riepp	Deutsch-Italienische Familiensaga Band 1 – 3
James Patterson	Die 17. Informantin Die 18. Entführung Das 19. Weihnachtsfest
Tabea Bach	Sterne über den Salzgarten Band 3 Weihnachtszauber im Salzgarten Band 4
Ellen Sandberg	Der Verrat Das Erbe Die Vergessenen

Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Altenburger Land

ZAL

Mitteilung

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

in der Zeit vom
04. bis 08. Dezember 2023

verschickten wir Unterlagen für die Selbstablesung
Ihres Wasserzählers. Bitte trennen Sie die Karte
heraus, tragen Sie den Zählerstand ein und senden
Sie diese **bis 05. Januar 2024 im Original** zurück.
Mails oder Faxe können nicht verarbeitet werden!

Es erfolgt keine persönliche Ablesung durch unsere Mitarbeiter.

Bei Nichtbekanntgabe des Zählerstandes nehmen wir eine
Schätzung vor.

Wir wünschen allen unseren Kunden ein frohes und
besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Zweckverband Altenburger Land

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.goessnitz.de

Verschiedenes

■ Aktion Friedenslicht 2023

Vor mehr als 30 Jahren wurde das ORF-Friedenslicht aus Bethlehem zum ersten Mal in Bethlehem entzündet. Heute erreicht es in nahezu 30 Ländern Millionen von Menschen.

Auch wenn in diesem Jahr vieles anders ist, als wir es gewohnt sind, so wird dieses Weihnachtslicht wieder am 23.12. verteilt - in diesem Jahr vielleicht als ein ganz besonderes Zeichen der Hoffnung und des Friedens, den diese Welt und wir selber so dringend brauchen. Teilen Sie mit ihrem Nachbarn - ob er Ihnen angenehm ist oder nicht, teilen Sie mit ihm diese kleine Flamme und sorgen Sie so dafür, dass es zwischen Ihnen wieder etwas heller und wärmer wird. Denn diese Aktion stellt den einzelnen Menschen in das Weihnachtslicht Gottes. Deshalb teilen Sie mit dieser Flamme auch Ihr Weihnachten mit den Menschen um Sie herum. Lassen Sie keinen in der Kälte stehen oder sitzen. Sorgen Sie mit dem Teilen dieses Lichts an Weihnachten dafür, dass es in unserer Welt wieder etwas heller wird.

In diesem Jahr wird das ORF-Friedenslicht aus Bethlehem in Ostthüringen am 23.12. wieder mit dem Auto verteilt. Leider gibt es auch in diesem Jahr keine Feierstunde zur Aussendung des Lichtes. Doch die Tour durch Ostthüringen startet um 10:00 Uhr in Pößneck und zieht sich dann durch Ostthüringen bis hinüber nach Gößnitz und Schmölln. Die für Ihre Region passenden Orten und Zeiten der Ankunft des Friedenslichtes entnehmen Sie bitten der beigefügten Tabelle.

Da Ihre Region mit der Verteilung bisher schon in meiner Verantwortung lag bzw. Sie schon im vergangenen Jahr zur Tour gehörten, möchte ich Sie auch in diesem Jahr, in dem es keine Verteilung per Bahn gibt, nicht im Stich lassen und Ihnen diesen Dienst anbieten.

Astrid Geisler

Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis Schleiz

Ankunftszeiten des ORF-Friedenslichts aus Bethlehem in den zentralen Orten am 23.12.2023

10:00 Uhr	Pößneck, Marktplatz
10:30 Uhr	Neustadt a.d.Orla, Bahnhofsvorplatz
11:00 Uhr	Triptis, Markt, vor der Kirche
11:25 Uhr	Niederpöllnitz, vor dem Bahnhof
12:05 Uhr	Tanna, Markt - Parkplätze
12:45 Uhr	Zeulenroda, Dreieinigkeitskirche
13:25 Uhr	Greiz, Markt 12
14:05 Uhr	Weida, Markt, vor dem Rathaus
14:25 Uhr	Wolfgefährt, Haltepunkt der Bahn
15:00 Uhr	Ronneburg, Markt
15:40 Uhr	Gößnitz, Markt (da wo auch die Parkplätze sind)
18:00 Uhr	Schmölln (Ankunft 15:55 Uhr, Veranstaltung 18:00 Uhr) - Bitte gegenseitig abklären, ob die Veranstaltung des lebendigen Adventskalenders in diesem Jahr stattfinden kann. Ansonsten Verantwortliche um 15:55 Uhr zur Abholung auf dem Markt - bitte die Info dann auch an mich)



HONEYZ DANCE SCHOOL

HIP HOP
tanzen
in Gößnitz

Neu in Deiner
Stadt ab 06.11.2023



HONEYZ DANCE SCHOOL

Kurs 1: 7 bis 9 Jahre
jeden Montag
von 16:00 Uhr - 16:45 Uhr

Kurs 2: ab 10 Jahre
jeden Montag
von 17:00 Uhr - 17:45 Uhr

28 € / Monat

Wo?
Stadthalle Gößnitz

Mehr Infos unter
Tel.: 0151-50760466

Honeyz Dance School Inh. Steffi Gerber
Schönburger Straße 46, 04639 Gößnitz
Email: info@danceschool-goessnitz.de

Verschiedenes

■ Wie würden Sie reagieren???

Sie kommen jeden Morgen aus Ihrer Haustür heraus und was müssen Sie sehen? Wieder einmal einen Hundehaufen.....



.....und von der Zigarettenskippe, die wenige Zentimeter davon entfernen liegt, ganz zu schweigen.



Ich schäm' mich
für Dich, **Herrchen!**

50 € kostet es Herrchen oder Frauchen beim ersten Mal, wenn Sie es versäumen, das „Geschäft“ Ihres Vierbeiners zu entfernen. Denn die Verantwortlichen sind immer die Hundehalter – die Hunde können nichts dafür.

Zigarettensammel sind eine Umweltpest

2/3 der gerauchten Zigaretten landen in der Umwelt –

ca. 680 Mio. kg im Jahr.

Filter bestehen aus Kunststoff und brauchen bis zu

15 Jahre bis sie sich zersetzen haben.

Ein einziger Zigarettensammel kann bis zu

40 Liter Grundwasser vergiften.

ENERGIEVOLL

Zigarettensammel belasten unsere Umwelt enorm.

In welchen Müll gehören eigentlich Zigarettensammel? Auf die Frage, in welche Tonne Zigarettensammel eigentlich entsorgt werden, gibt es nur eine Antwort: Eine fachgerechte Entsorgung von Zigarettensammel findet ausschließlich über den **Restmüll** statt.

Ordnungsamt
Stadtverwaltung Gößnitz

www.goessnitz.de

Kindergarten „Burattino“

■ Unsere Welt ist bunt

Unter diesem Motto fand am 14. Oktober 2023 ein farbenfrohes Kinderfest im AWO Kindergarten „Burattino“ statt. Den Eingang des Kindergartens schmückte ein großer Regenbogen und lud zum Feiern ein. Mit viel Liebe hatten die Kinder ein buntes Programm für ihre Gäste vorbereitet. Von den jüngsten bis zu den ältesten Kindergartenkindern, alle sangen und tanzten zur vorher von ihnen ausgewählten Farbe. Im herbstlich geschmückten Haus warteten viele tolle Überraschungen auf die Kinder und ihre Gäste. Für viel Bewegung sorgte ein Hindernisparcours, den es zu bezwingen galt. Des Weiteren konnten die Kinder eine Station rund um die Sinne zum Schmecken, Riechen und Fühlen erleben. Viel Freude bereitete den Kindern das Malen mit Farben, die aus Gewürzen und anderen Naturmaterialien hergestellt wurden. Auch für das leibliche Wohl war bestens gesorgt. In Vorbereitung auf das Fest hatten die Kinder Brot gebacken und viele schmackhafte Dips hergestellt. Auch unser selbstgebackenes Knäckebrötchen und Lavendelkekse standen zur Freude unserer Gäste bereit.

Wir bedanken uns bei allen fleißigen Helfern für dieses gelungene, fröhliche Kinderfest und das positive Feedback. Und alle gemeinsam haben wir erlebt: „Unsere Welt ist bunt.“



Vereine

■ Der AWO-Ortsverein Gößnitz informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gößnitz, bald neigt sich das Jahr dem Ende zu. Dies nutzen wir, um einen kurzen Rückblick auf das Jahr 2023 zu werfen und uns ein paar Veranstaltungen in Erinnerung zu rufen.

- Unsere Ausfahrt zur Thüringen Messe im Februar
- Faschingsfeier mit Büttendre
- Frauentagsfeier mit Isolde Schulze
- Buchlesung mit Kriminalrat a. D. Hans Thiers
- Wanderungen in und um Gößnitz
- Männertagsparty mit den Musikstars der 60er, 70er und 80er
- gemeinsame Geburtstagsfeiern
- verschiedene Vorträge und Informationsveranstaltungen
- nicht zu vergessen, die Freitags-Karten-Runden und monatlichen Kegelnachmittage und Frühstücksrunden
- unsere fleißigen Frauen aus der Handarbeitsgruppe kleideten die Puppen der Kindergärten neu ein und versorgten die Neugeborenen der Stadt Gößnitz mit Babyschühchen
- die jährliche Ausfahrt mit dem ADAC-Club Schmölln ging dieses Jahr ins Horch-Museum nach Zwickau und fand einen gelungenen Abschluss in der Dänkritzer Schmiede
- im Oktober ging es nach Rudolstadt zu Ankerstein GmbH und nach Pößneck zu Heinerle-Berggold Schokoladen GmbH
- und als krönender Abschluss, unsere Weihnachtsfeier mit dem Duo Sorglos in der Stadthalle Gößnitz

Freuen Sie sich darauf, was der AWO Ortsverein Gößnitz nächstes Jahr organisieren wird.

Aber diese ganzen Veranstaltungen wären ohne unsere ehrenamtlichen Helfer nicht möglich gewesen.

Wir möchten uns von ganzen Herzen bei allen bedanken, die dafür gesorgt haben, dass diese ganzen Veranstaltungen stattfinden konnten. Ebenfalls möchten wir uns bei den Mitarbeitern in der Goethestraße bedanken, welche uns bei den Durchführungen hilfreich zu Seite standen.

Danke. Danke. Danke.

Das Ehrenamt ist keine Arbeit, die nicht bezahlt wird. Ehrenamt ist eine Arbeit, die unbezahlbar ist.



Noch kurz eine Info der Handarbeitsgruppe des AWO Ortsvereins:

Am **11. Dezember 2023** kann man **ab 13 Uhr** in der Begegnungsstätte Handarbeiten erwerben.

■ Der Fußballverein FSV Gößnitz informiert



Spielansetzungen Saison 2023/24

Aktuell befinden sich die Mannschaften des FSV Gößnitz in der Winterpause

Aktuelle Tabellenplätze zum Redaktionsschluss wie folgt:

1. Männermannschaft Kreisliga (SG mit Zehma)	Platz 3
2. Männermannschaft Kreisklasse (SG mit Zehma)	Platz 6
D – Junioren Kreisliga (SG mit Zehma/Ehrenhain)	Platz 4
E – Junioren Kreisoberliga (SG mit Zehma/Ehrenhain)	Platz 3
F – Junioren (SG mit Zehma/Ehrenhain)	ohne Tabelle

Am 16.12.23 ab 10.00 Uhr findet unser alljährliches Vereinsturnier des FSV in der Schulsporthalle Gößnitz statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Nutzen Sie auch unsere Aushänge oder im Internet www.fsvgoessnitz.de

Die Jahreshauptversammlung 2024 des FSV Gößnitz findet am 16.02.24 um 19.00 Uhr im Clubraum der Karl-Ebhardt-Sportstätte statt.



Der FSV Gößnitz wünscht allen Mitgliedern, Fans und unseren Sponsoren und Unterstützern besinnliche Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr !

Der Vorstand

Anzeige(n)

Vereine

■ Traditionen gewahrt, neue Orte kennengelernt und Titel verteidigt – Jahresrückblick 2023

Die Spielleute-Union „Frisch voran“ e.V. SG Schmölln/Göbnitz startete 2023 erstmalig mit ihrer Mitgliederversammlung, besser noch mit ihren Mitgliederversammlungen für die Jahre 2019 bis 2022. Geschuldet war dies der Corona-Pandemie, welche uns auch zwei Jahre lang keine gewohnte Jugendholungsmaßnahme in den Winterferien durchführen ließ. Doch 2023 sollte endlich wieder „Normalität“ einkehren. Allerdings mussten wir die Örtlichkeit ändern und verbrachten „tierisch“ wilde Winterferien in Bad Sulza. „Tierisch“ bezog sich dabei auf das einzustudierende Programm und „wild“ auf die verschiedenen Instrumente. Dass wir mit dem Löwen-Titel „The Lion sleeps tonight“ so manch einen wach rütteln würden, wussten wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Bei unserem ersten Auftritt in Pöppschen, Ortsteil von Windischleuba, zeigte sich das Wetter Mitte März – dem Anlass entsprechend – von der besten Seite. Immerhin bekommt man nicht alle Tage so großzügige Geschenke wie einen Mannschaftswagen und ein Löschfahrzeug von einem rüstigen Rentner. Glückwunsch der FFW.

Traditionell ging es weiter mit den Auftritten zum Marktfest in Schmölln, dem Maibaumsetzen mit Fackelumzug in Altkirchen sowie dem Fackelumzug und Hexenbrennen in Göbnitz. Und wer richtig hinsah, erspahrte erstmalig die neue Spielleute-Werbung auf den großen Trommeln des Vereins. In diesem Jahr neu hinzu kamen die musikalischen Einsätze zum Feuerwehrfest in Zwenkau und Lichterfest in Zeitz. Beim Kinder- und Vereinsfest in Schmölln präsentierte sich unser Spielmannszug zusätzlich mit einem Informations- und „Schnupper“-stand. Leider konnten wir hierbei kein neues Mitglied gewinnen, was wir sehr bedauern.

Überzeugen und gewinnen konnten die Spielleute zum 25. Musikkontest in Gera, den Landesmeisterschaften der Turnerspielleute aus Thüringen. Sowohl im Marsch- als auch im Showteil, u.a. mit „The Lion sleeps tonight“, setzte sich unser Zug ganz knapp und doch erfolgreich an die Spitze. Der musikalische Leiter Thomas Schade schrieb: „Wir erkämpften uns erneut die Goldmedaille und verteidigten somit unseren Titel „Thüringer Landesmeister“ bei den Erwachsenen Spielmannszügen.“

Was doch so ein wach gerüttelter Löwe mit gewaltiger Mähne zusätzlich alles richten oder ausrichten kann. Nochmals HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH.

Danach ging es in die wohlverdiente Sommerpause und für einige Kinder, Jugendliche und Erwachsene ins Camp Summer Sound ins Kiez „Am Filzteich“ in Schneeberg, wo neben dem gemeinsamen Musizieren viel Freizeit, Spaß und Erholung am See auf dem Programm des Thüringer Turnverbandes für Musik und Spielmannswesen stand.

Etwas vorzeitig und doch traditionell starteten wir im August mit dem Dorf-fest in Schloßberg, den Schulanfängen in Schmölln und Göbnitz sowie dem Festumzug in Ronneburg durch.

Im September unterstützte unser Spielmannszug zum zweiten Mal in Folge das Händlerfest in Rochlitz. Nur eine Woche später stand - die lang vorbereitete und nach vier Jahren Pause – wohlverdiente Vereinsausfahrt mit Übernachtung an. Knapp 40 Mitglieder und Freunde fuhren mit Herzum Tour's in den Freizeitpark Belantis. Nach abenteuerlichen Stunden mit Adrenalin pur ging die Fahrt weiter zum Camp David am Schladitzer See, wo man den Tag beim Grillen am Strand ausklingen ließ. Nach dem gemeinsamen Frühstück ging es zum letzten Highlight der Vereinsausfahrt – zur MDR-Studiotour.

Mit Blick auf das letzte Quartal im Jahr 2023 gilt es, die Martinsumzüge in Göbnitz und Nöbdenitz musikalisch zu unterstützen, aber auch das Lichterfest in Schmölln. Abschließen werden die Spielleute das Jahr mit einer kleinen Weihnachtsübungsstunde am 16. Dezember.

Selbstverständlich haben wir es in diesem Jahr nicht versäumt, Geburtstagsgrüße und -ständchen zu überbringen und neue Übungsleiter auszubilden. Auch hierfür nochmals unsere Glückwünsche an Anna Maria, Mandy und Daniil.

An dieser Stelle geht mein Dank an alle Übungsleiter, aktive und passive Mitglieder sowie dem Vorstand und den Funktionsträgern, Dank an ALLE, die uns unterstützt, begleitet und die Treue gehalten haben. Nur vereint können wir „FRISCH VORAN“ – WEITERKOMMEN, aber dafür brauchen wir dringend Nachwuchs. Mit Musik geht vieles leichter oder Musik tanken ist günstiger als an der Zapfsäule. Deshalb besuchen SIE uns. Nähere Infos unter www.frischvoran.de.

Annett Beyer, Vereinsvorsitzende



Die Adventszeit ist nicht mehr weit,
eine gewisse Unruhe macht sich breit.
Drum wünschen wir Ihnen und Ihren Lieben,
unvergesslich schöne Momente und inneren Frieden.



Gleichzeitig verbinden wir unsere Wünsche
mit einem herzlichen Dankeschön
für Ihre Unterstützung und Treue
und hoffen auf ein Miteinander auch im neuen Jahr.



Ihre Spielleute-Union „Frisch voran“ e.V.
SG Schmölln/Göbnitz



„Die Zeit vergeht nicht schneller als früher,
aber wir laufen eiliger an ihr vorbei.“
von George Orwell

Der Vorstand des Fördervereins des Heimatmuseums Göbnitz e. V. wünscht allen Vereinsmitgliedern, Sponsoren, Freunden und ganz besonders den Besuchern der Heimatstube ein frohes, besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest sowie für das neue Jahr alles Gute und beste Gesundheit. Wir hoffen, Sie auch 2024 in der Heimatstube begrüßen zu dürfen.

Mit Unterstützung unseres Fördervereins hat die Heimatstube am **09./10.12. und 16./17.12.2023 von 14:00 bis 17:00 Uhr geöffnet**. Auf die Besucher warten neben Kaffee, Plätzchen und Stollen eine kleine Auswahl an Puppenstuben, Kaufmannsläden und natürlich der weihnachtlich geschmückte Rummel.